OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350628/4/KLi/JB

Datum:
Linz, 29. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. März 2019 der K R, geb. 6x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21. Februar 2019, GZ: SO-SHmR-083-01-101-2018, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Februar 2019, GZ: SO-SHmR-083-01-101-2018, wurde aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (Bf) vom 5. Oktober 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ausgesprochen, dass für den Zeitraum vom 5. Oktober 2018 bis 22. Dezember 2018 die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs abgelehnt werde (Spruchpunkt I) sowie, dass der Bf ab 23. Dezember 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt werde, wobei diese Leistung bis 30. April 2019 befristet sei (Spruchpunkt II). Als eigene Mittel sei die Notstandshilfe des AMS einzusetzen (Spruchpunkt III). Diese Leistung werde ab 23. Dezember 2018 unter der Voraussetzung gewährt, dass während der Dauer der Bewilligung der Mindestsicherung monatlich mindestens fünf Bewerbungen getätigt würden, welche schriftlich aufzulisten und vorzuweisen seien (Spruchpunkt IV).

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe von 20. August 1996 bis 13. März 1999 eine Lehre zur Frisörin absolviert, diese jedoch nicht abgeschlossen. Sie habe von 10. September 2018 bis zum 19. September 2018 eine Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin Behindertenbegleitung bei „A“ absolviert. Diese sei jedoch aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit und ihrer fehlenden Erreichbarkeit seitens der Ausbildungsstätte beendet worden. Dennoch sei vom AMS Wels eine zweite Ausbildung genehmigt worden. In dieser Ausbildung habe sich die Bf von 19. November 2018 bis zum 16. Dezember 2018 bei F befunden; sie habe eine Ausbildung zur Behindertenbegleiterin absolviert. Diese Ausbildung sei von der Bf abgebrochen worden. Aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten sei laut Abschlussbericht der F ein Abschluss des ersten Semesters nicht möglich gewesen. Seit 23. Dezember 2018 beziehe die Bf AMS-Leistungen in Höhe von 15,65 Euro täglich. Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei ihr mit ihrer Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt gewährt worden. In der Zeit von 5. Oktober 2018 bis zum 22. Dezember 2018 werde die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgelehnt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 13. März 2019 an das Bundesverwaltungsgericht [gemeint wohl: Landesverwaltungsgericht].

Zusammengefasst bringt die Bf vor, sie sei beim AMS arbeitslos vorgemerkt. Aktuell beziehe sie Krankengeld. Aufgrund dieses nicht existenzsichernden Betrages habe sie zunächst einen Antrag auf Mindestsicherung beim Magistrat Linz gestellt, der auch genehmigt worden sei. Seit 15. September 2018 habe sie ihren

Hauptwohnsitz von L nach W gewechselt und habe dementsprechend bei der Stadt W einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt, der abgelehnt worden sei. Der entsprechende Bescheid sei von ihr bekämpft und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgehoben worden. Nun sei der ggst. Bescheid erlassen worden, womit ihr Antrag auf die Leistung im Zeitraum 5. Oktober 2018 bis 22. Dezember 2018 erneut abgelehnt worden sei. Die Stadt Wels begründet dies damit, dass sie den Ausbildungen im Zeitraum vom 10. September 2018 bis 19. September 2018 und im Zeitraum von 19. November 2018 bis 16. Dezember 2018 nicht nachgekommen sei. Dazu halte sie fest, dass sie in diesem Zeitraum mehrmals krank gewesen sei, dementsprechende Bestätigungen lege sie der Beschwerde bei. Des Weiteren stimme es nicht, dass ise unzuverlässig sei.

Sie stelle daher den Antrag, das Bundesverwaltungsgericht [gemeint wohl: Landesverwaltungsgericht] möge den angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass ihr die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gewährt werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren. Sie bewohnt eine Mietwohnung in x, x. Aktuell bezieht die Bf Notstandshilfe des AMS in Höhe von 15,65 Euro täglich.

II.2. In der Zeit von 20. August 1996 bis 13. März 1999 absolvierte die Bf eine Lehre als Frisörin. Diese Ausbildung hat die Bf nicht abgeschlossen.

II.3. In weiterer Folge wurde der Bf eine Ausbildung im Wege des AMS bei der Stiftung „A – Altenheim-Implacementstiftung“ bei der Volkshilfe L GmbH Wohnverbund E gewährt. Im Ausbildungsplan vom 6. September 2018 waren die Ausbildungszeiten sowie die jeweiligen Ausbildungsinhalte festgelegt. Diese Ausbildung hat die Bf nicht abgeschlossen. An der Ausbildung hat sie lediglich in der Zeit vom 10. September 2018 bis 19. September 2018 teilgenommen.

Aus einem Abschlussbericht der A ergibt sich, dass diese Ausbildung seitens der Ausbildungsstätte bzw. der A beendet wird. Aus dem Abschlussbericht geht hervor, dass als erster Praktikumstag der 12. September 2018 um 13:00 Uhr vereinbart wurde. Kurz vor Praktikumsantritt hat die Bf die Einrichtung kontaktiert, um

mitzuteilen, dass sie nicht kommen könne. Als nächster Praktikumstag wurde der 14. September 2018 vereinbart. An diesem Tag gab die Bf bekannt, dass sie nicht in Praktikum kommen kann, da sie erkrankt ist. Nochmals wurde ein weiterer Praktikumstag für 15. September 2018, 13:00 Uhr vereinbart und versicherte die Bf, anwesend zu sein. Am 15. September 2018 schrieb sie jedoch eine SMS, um zu informieren, dass sie doch nicht kommen kann. Abermals wurde ein weiterer Praktikumstag mit 17. September 2018 eingeteilt. Auch an diesem Tag kam die Bf nicht zur Ausbildung. Sie gab telefonisch bescheid, dass sie am Sonntag überfallen worden wäre und ein blaues Auge habe, weil sie geschlagen worden sei. Auf die Frage, ob sie trotzdem ins Praktikum kommen solle, wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht dazu verpflichtet werden könne. Sie erklärte daraufhin, dass es ihr lieber wäre, wenn sie zu Hause bleiben könnte. Als Praktikumsbeginn wurde dann Mittwoch der 19. September 2018, 13:00 Uhr vereinbart. Ihr wurde aufgetragen, eine Krankmeldung mitzubringen. Am 19. September 2018 kam die Bf nicht zum Praktikum und meldete sich auch nicht.

Aufgrund der vorliegenden Unzuverlässigkeit der Bf sowie der mangelnden Erreichbarkeit wurde die Ausbildung beendet.

II.4. In weiterer Folge wurde vom AMS dennoch eine weitere Ausbildung gewährt. Mit einem Bildungsplan über die F Arbeitsstiftungen wurde beim Ausbildungsbetrieb C G GmbH vom 8. November 2018 eine Ausbildung zur Behindertenbegleiterin vereinbart. Diese Ausbildung sollte in der Zeit vom 19. November 2018 bis 5. Juli 2020 stattfinden.

Auch diese Ausbildung wurde jedoch abgebrochen. In einem Endbericht der F Arbeitsstiftungen wurde festgehalten, dass aufgrund der massiven Fehlzeiten ein positiver Abschluss des ersten Semesters nicht mehr möglich ist und in der Folge in Absprache mit der Praktikumsstelle die Stiftungsmaßnahme am 16. Dezember 2018 abgebrochen wird.

II.5. Die Bf bezieht nunmehr Notstandshilfe des AMS in Höhe von 15,65 Euro täglich. Die Leistung bezieht die Bf seit 23. Dezember 2018.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Daten zu den persönlichen Verhältnissen der Bf gehen unstrittig aus dem Akteninhalt hervor.

III.2. Dass die Bf vormals eine Ausbildung als Frisörin begonnen, aber nicht abgeschlossen hat, ergibt sich aus dem im Akt liegenden Versicherungsdatenauszug.

III.3. Die gescheiterte Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin Behindertenbegleitung geht ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor. Im Akteninhalt befinden sich insbesondere der Ausbildungsplan sowie ein Endbericht der Ausbildungsstätte. Wenngleich die Bf behauptet, nicht unzuverlässig zu sein, sind diese Unterlagen aber glaubwürdig und weisen den Verlauf der gescheiterten Ausbildung nachvollziehbar nach. Insofern besteht kein Zweifel daran, dass die Bf aufgrund ihrer fehlenden Teilnahme am Praktikum die Beendigung dieser Ausbildung selbst verschuldet hat. Anschaulich zeigt dies der Endbericht, wonach immer wieder neue Termine für den Beginn des Praktikums vereinbart wurden und die Bf diese immer wieder abgesagt hat. Daraus entsteht der Eindruck, dass die Bf nicht dazu bereit war, das Praktikum anzutreten.

III.4. Selbiges gilt für die neuerlich gewährte Ausbildung bei der Ausbildungsstätte FAB zur Behindertenbegleiterin. Auch hier ergeben sich aus dem Endbericht wieder die massiven Fehlzeiten der Bf. Insofern ergibt sich ein ganzheitliches Bild dahingehend, dass die Bf ihre Ausbildungen nicht zielstrebig verfolgt hat. Der diesbezüglichen Auffassung der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid kann insofern nicht entgegen getreten werden.

III.5. Der Bezug der Notstandshilfe beim AMS steht ebenfalls anhand des Akteninhaltes unstrittig fest.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen

1. des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel, Daueraufenthalt - EG oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehörige oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016).“

IV.2. § 11 Oö. BMSG regelt die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere,
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7 Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes (4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.
(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.
(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht alten werden.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Bf ihren Ausbildungen bei „A" bzw. „FAB" zielstrebig nachgekommen ist, sodass sie für den strittigen Zeitraum von 5. Oktober 2018 bis 22. Dezember 2018 Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat.

V.2. Nach § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von
[...]

7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung,

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens drei-monatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßgabe zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

V.3. Diese Bestimmung wurde mit der Novelle des Oö. BMSG, LGBl. Nr. 24/2017 in das Oö. BMSG eingefügt.

Die Erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag, Beilage 364/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führe dazu Nachfolgendes aus:

„Mit § 11 Abs. 3 Z 7 werden zwei neue Tatbestände eingeführt, bei denen die Bemühungspflicht zum unmittelbaren Einsatz der Arbeitskraft bei Zustandekommen des Einvernehmens mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung und einer mit dieser Maßnahme in Zusammenhang stehenden regelmäßigen Geldleistung des Bundes unter den Einschränkungen der Abs. 3a und 3b entfällt. Das im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens mit dem regionalen Träger bereits Gesagte gilt auch für diesen Bereich entsprechend.
Unter lit. a ist der Pflichtschulabschluss sowie eine Lehre genannt, worunter auch die Absolvierung dieser Ausbildung in Form einer Facharbeiterkurzausbildung fällt. Ziel ist die nachhaltige (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, weshalb bei der Wahl der Qualifizierung auf diese Zielsetzung insofern Bedacht zu nehmen ist, als die Ausbildung im Hinblick auf die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt zu wählen ist. Indikatoren dafür sind z.B. die Berufsliste beim AMS, die Stellenandrangziffer, die Mangelberufsliste, etc. Die Maßnahmen nach lit. b erstrecken sich inhaltlich auf sämtliche Berufsqualifizierungen und beschäftigungsfördernden Maßnahmen, sofern sie mindestens drei Monate dauern, da hier ein vorzeitiger Abbruch der Maßnahme als kontraproduktiv im Hinblick auf die bereits eingesetzten Mittel angesehen wird. Kürzere Maßnahmen, wie z.B. der Staplerführerschein oder der Computerführerschein begründen keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft, da diese Fertigkeiten auch parallel zu einer Berufstätigkeit, etc. erworben werden können. Die sowohl bei lit. a als auch b vorausgesetzte regelmäßige Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit der Maßnahme knüpft an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 78/2015, an. Aus der Mindestsicherung wird daher lediglich der Aufstockungsbetrag für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft zu leisten sein. Kurzfristige Unterstützungen oder Einmalleistungen sind unter dieser Regelung nicht zu verstehen.

Ebenso fallen darunter nicht Leistungen aus dem Bildungskonto oder ähnliche Förderungen.
Da Ziel der Neuregelung die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht jedoch die Qualifizierung an sich ist, sind höhere Ausbildungen wie Studien, Weiterbildungen oder Schulen (mit Ausnahme der Berufsschule im Rahmen der Lehre) ausgenommen.
Festzuhalten ist schließlich, dass bei Wegfall einer Voraussetzung der Z 7 (z.B. der zielstrebigen Verfolgung der Ausbildung) die Ausnahme von der Bemühungspflicht wegfällt und die Arbeitskraft einzusetzen ist."

V.4. Im vorliegenden Fall hat die Bf zwar grundsätzlich Ausbildungen absolviert, die unter § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG subsumiert werden können. Allerdings steht aufgrund des Akteninhaltes fest, dass die Bf diese Ausbildungen nicht zielstrebig verfolgt hat. Vielmehr wurden beide Ausbildungen aus dem Verschulden der Bf von den jeweiligen Einrichtungen wieder beendet.

Dies wurde auch von der belangten Behörde entsprechend erhoben und im angefochtenen Bescheid festgestellt und rechtlich gewürdigt.

V.5. Wenngleich die Bf vorgegeben hat, bereit dazu zu sein, entsprechende Ausbildungen zu absolvieren, scheiterten die Ausbildungen jeweils am Verhalten der Bf. Die Bf hat insofern die Ausbildungen nach § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG nicht zielstrebig verfolgt. Eine Bereitschaft, eine Ausbildung zu absolvieren, kann nicht erblickt werden, insbesondere hat die Bf durch ihr Verhalten, die ihr gewährten Ausbildungsmöglichkeiten selbst wieder verwirkt.

Zusammengefasst ergibt sich jedenfalls der Eindruck, dass die Bf beharrlich nicht dazu bereit ist, den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG zu entsprechen. Aufgrund einer derartigen beharrlichen Weigerung war die belangte Behörde dazu berechtigt, die bedarfsorientierte Mindestsicherung zu versagen (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; VwGH 28.2.2013, 2011/10/0210).

V.6. Die Beschwerde vom 13. März 2019 richtet sich ausschließlich gegen Spruchpunkt I des Bescheides der belangten Behörde vom 21. Februar 2019, GZ: So-SHmR-083-01-101-2018.

In diesem Umfang war die Beschwerde allerdings als unbegründet abzuweisen und der angefochtenen Bescheid vollumfänglich zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus ist die vorliegende Entscheidung einzelfallbezogen und der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist das Ergebnis des konkreten Verhaltens der Bf. Dieses ist nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Im Hinblick auf die Frage der Kürzung bzw. des Entfalls der bedarfsorientierten Mindestsicherung steht die Entscheidung außerdem im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; VwGH 28.2.2013, 2011/10/0210). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer